



## **Bebauungsplan „Steuerung Vergnügungsstätten Onolzheim“ Nr. E-2021-1B, Aufstellungsbeschluss**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Ortschaftsrat Onolzheim	07.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Sozialausschuss	20.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Abgrenzungsplan vom 22.06.2021

Vorläufige Begründung vom 23.06.2021

### **Weitere beteiligte Ressorts**

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Steuerung Vergnügungsstätten Onolzheim“ Nr. E-2021-1B entsprechend dem vorliegenden Abgrenzungsplan vom 22.06.2021.

#### **II. Sachverhalt und Begründung**

Durch den Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 03.02.2021 (Drucksache 16/9720) tritt zum 01.07.2021 der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Kraft. Zudem legt das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg unter anderem auch bestimmte Anforderungen an Spielhallen fest. Durch Mindestabstände, die auch Bestandsbetriebe betreffen, wird sich das Spielhallenangebot in der Innenstadt entsprechend verändern. Um zu verhindern, dass es zu einer Umsiedelung der Betriebe in die dörflich geprägten Ortsteile kommt, strebt die Stadt Crailsheim zunächst in Onolzheim einen einfachen Bebauungsplan zur Steuerung der Vergnügungsstätten nach § 9 Abs. 2b BauGB an.

Das Plangebiet umfasst die Bereiche im Ortskern Onolzheim und angrenzende Flächen, in denen keine baurechtlichen Regelungen für Vergnügungsstätten vorliegen. Das sich daraus ergebende Gebiet umfasst ca. 26 ha. Der Bebauungsplan sieht für diesen Bereich einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vor, um den örtlichen zentralen Versorgungsbereich in seiner Funktion nicht zu schwächen und eine Verdrängung bestehender Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, durch Trading-Down-Effekte zu verhindern. Ebenso sollen die Wohngebiete vor etwaigen Verlusten der Wohnqualität durch Konflikte geschützt werden.



Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dies ist möglich, da keine UVP-pflichtigen Vorhaben zugelassen werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bestehen und der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB enthalten wird.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen werden. Ebenso entfallen die Erstellung eines Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung nach § 13 Abs. 3 BauGB.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Verwaltung strebt durch den Erhalt und Ausbau der sozialen, kulturellen und der Nahversorgung dienenden Infrastruktur in den Ortsteilen deren Stärkung an. Verdrängungseffekte die sich aus Gesetzesnovellierungen ergeben, führen zu Notwendigkeiten rechtlicher Nachsteuerung in anderen Bereichen.